

DER PRÄSIDENT DES BUNDESRATES

Abschrift

Bonn, den 22. Mai 1953

An den
Vorsitzenden des Vermittlungsausschusses
des Deutschen Bundestages und des Bundesrates,
Herrn Abgeordneten Kiesinger

Ich beehre mich mitzuteilen, daß der Bundesrat in seiner 108. Sitzung
am 22. Mai 1953 beschlossen hat, hinsichtlich des vom Deutschen
Bundestage am 6. Mai 1953 verabschiedeten

Entwurfs eines Gesetzes über öffentliche
Versammlungen und Aufzüge
(Versammlungsgesetz)

— Nrn. 1102, 4291 der Drucksachen —

zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Ab-
satz 2 des Grundgesetzes aus den aus der Anlage ersichtlichen Gründen
einberufen wird.

In Vertretung
gez. Altmeier

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Vorstehende Abschrift wird mit Bezug auf das dortige Schreiben
vom 22. Mai 1953 mit der Bitte um Kenntnisnahme übersandt.

In Vertretung
Altmeier

Bonn, den 22. Mai 1953

**Betr.: Entwurf eines Gesetzes über öffentliche Versammlungen und Aufzüge
(Versammlungsgesetz)**

1. Als § 2 a wird folgende Vorschrift in den Entwurf aufgenommen:

„§ 2 a

(1) Das Tragen von Uniformen, Uniformteilen oder gleichartigen Kleidungsstücken als Ausdruck einer gemeinsamen politischen Gesinnung ist verboten.

(2) Die oberste Landesbehörde kann für Jugendorganisationen Ausnahmen zulassen.“

B e g r ü n d u n g :

Die politischen Erfahrungen haben gezeigt, daß das Uniformverbot für einen ruhigen Ablauf der Versammlungen notwendig ist. Es trägt dazu bei, eine unerwünschte Verschärfung politischer Auseinandersetzungen zu vermeiden und steuert dem Mißbrauch der Versammlungsfreiheit durch radikale Elemente.

2. **Hinter** dem neu eingefügten § 2 a werden eingefügt:

„§ 2 b

Es ist verboten, öffentlich oder in einer Versammlung ein Kennzeichen der ehemaligen nationalsozialistischen deutschen Arbeiterpartei zu verwenden.

§ 2 c

Es ist verboten, öffentlich oder in einer Versammlung die Farben und

Symbole des früheren Deutschen Reiches, soweit sie von den gegenwärtigen Bundesfarben und Bundessymbolen abweichen, zur Bekundung einer politischen Gesinnung zu verwenden.“

B e g r ü n d u n g z u §§ 2 b u n d 2 c :

Die Aufnahme dieser Vorschriften erscheint aus allgemeinen politischen Erwägungen erforderlich. Die Scheidung der Bestimmungen in § 2 b und § 2 c soll zum Ausdruck bringen, daß die Verwendung nationalsozialistischer Kennzeichen auch dann verboten ist, wenn sie nicht zur Bekundung einer politischen Gesinnung erfolgt.

3. § 3 Nr. 2 wird gestrichen.

B e g r ü n d u n g :

Mit dem durch Art. 8 Abs. 1 GG garantierten Grundrecht der Versammlungsfreiheit ist es unvereinbar, wenn eine Versammlung schon deshalb verboten werden kann, weil in einer öffentlichen Einladung der Name des Veranstalters nicht oder falsch angegeben ist.

4. In § 3 wird folgende neue Nr. 5 eingefügt:

„5. die unmittelbare Gefahr besteht, daß von der Versammlungsleitung Ansichten oder Vorschläge vertreten oder geduldet werden, die ein Verbrechen oder ein von Amts wegen zu verfolgendes Vergehen zum Gegenstand haben.“

B e g r ü n d u n g :

Der Zusatz gibt der zuständigen Behörde eine klare Richtlinie und erleichtert die Handhabung des Gesetzes mit dem Ziel einer geordneten Versammlungstätigkeit.

5. In § 12 wird folgender **neuer Absatz 3** angefügt:

„(3) Als öffentliche Versammlung unter freiem Himmel gilt auch eine Versammlung, die in einem geschlossenen Raum veranstaltet wird, wenn Personen, die sich außerhalb des Versammlungsraumes unter freiem Himmel befinden, die Möglichkeit haben, durch technische Übertragung an der Versammlung teilzunehmen.“

B e g r ü n d u n g :

Eine gesetzliche Definition erscheint bei den Fortschritten der Übertragungstechnik notwendig, um Zweifel in der Handhabung des Gesetzes eindeutig auszuschließen.

6. Als § 25 a wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 25 a

Wer den Vorschriften der §§ 2 a, 2 b oder 2 c zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bestraft.“

B e g r ü n d u n g :

Folge der Einfügung der §§ 2 a, 2 b und 2 c.